MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1969	Nummer 179

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

		, , ,	
Glied.• Nr.	Datum	Titel	Seite
2032 0	14. 11. 1969	Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes; Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)	1936
		n.	
	Ver	öffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
		Hinweise	
		Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Nr. 69 v. 17. 11. 1969	1938
		Nr. 70 v. 17. 11. 1969	
		Nr. 71 v. 18. 11. 1969	1938
		Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
		Nr. 11 — November 1969	1938
		Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		NI- 22 45 44 4070	1020

I.

20320

Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes; Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 14, 11, 1969 — III A 4 — 1248 69

Nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes — LBesG 69 — sind die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, soweit sie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H nicht aufgeführt sind, nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen. Dabei gelten § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und Artikel I § 4 Abs. 3 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes — 2. BesNG — vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365).

- 1 Aus § 29 Abs. 1 Satz 1 LBesG 69 ergibt sich weiterhin unmittelbar die Einstufung von Beamten der Gemeinden (GV), soweit die Besoldungsordnung das vergleichbare Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe zuweist. Dies trifft z. B. auf die Städt. Schulräte zu, die dementsprechend nur in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft werden können. Außerdem ist auf Grund dieser Vorschrift die Einstufung von mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden (GV) in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B nicht zulässig (Beispiele: Amtsleiter Abteilungsleiter bei den Gemeinden Kreisen können nicht in die Besoldungsgruppe B 2 oder höher eingestuft werden).
- 2 Die in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes BBesG festgelegten Anteile für die Ausweisung von Beförderungsämtern im Stellenplan sind nach § 29 Abs. 1 Satz 2 LBesG 69 grundsätzlich auch für die Gemeinden (GV) und Sparkassen verbindlich. § 5 Abs. 6 BBesG sieht folgende Vomhundertsätze als Höchstsätze vor:

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	25 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	5 v. H.,

im gehobenen Dienst

•	9~	11000	Jileii Diolioc			
	in	der	Be sold ung sgruppe	A	11	30 v.H.
	in	der	Besoldungsgruppe	Α	12	10 v. H.
	in	der	Be sold ung s gruppe	A	13	2 v. H.

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung zusammen 28 v. H., in der Besoldungsgruppe A 16 6 v. H.

 $\begin{tabular}{ll} der & Planstellen & in & der & jeweiligen \\ Laufbahngruppe. \end{tabular}$

Diese Vomhundertsätze dürfen durch die Hebung und die Neueinrichtung von Stellen nicht überschritten werden, es sei denn, die Überschreitung hält sich im Rahmen der nachfolgend wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur der Gemeinden (GV) zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung zugelassenen Abweichungen (§ 29 Abs. 1 LBesG 69, § 53 Abs. 4 BBesG).

- 2.1 Für den Aufbau des Stellenplans und die Bewertung der Stellen im Verhältnis zueinander im Rahmen der Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG können folgende Gutachten als Anhalt dienen:
- 2.11 Gutachten "Stellenplan Stellenbewertung" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung — KGSt —, Köln (Gemeinden — GV — über 10 000 Einwohner),
- 2.12 Gutachten "Stellenplan Stellenbewertung" mit Muster-Verwaltungsgliederungsplan des Städte- und Gemeindeverbandes Nordrhein-Westfalen und des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes (Gemeinden — GV — von 5 000 bis 10 000 Einwohnern),

- 2.13 Gutachten "Stellenbewertung für Kreise" des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.
- 2.2 Die Stellen für Beförderungsämter des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sind nach § 5 Abs. 6 BBesG insgesamt auf einen Anteil von 28 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen dieser Laufbahngruppe begrenzt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Gesamtheit der an die Obergrenzen nach § 5 Abs. 6 BBesG gebundenen Beförderungsämter der Laufbahngruppen des gehobenen und des mittleren Dienstes. Ist dieser Anteil (Höherer Dienst 28 v. H. Gehobener Dienst 42 v. H., Mittlerer Dienst 70 v. H.) bereits erreicht, darf keine zusätzliche Stelle der in § 5 Abs. 6 BBesG genannten Besoldungsgruppen mehr eingerichtet werden, auch wenn der Anteil einer dieser Besoldungsgruppen für sich genommen noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

Beispiel: Bisher 42 v. H. nur A 11-Stellen; Einrichtung einer zusätzlichen A 12-Stelle unzulässig: Hebung einer der vorhandenen A 11-Stellen aber zulässig, soweit deren Anteil nicht mehr als 12 v. H. (10 v. H. für A 12 – 2 v. H. für A 13) der Gesamtstellenzahl des gehobenen Dienstes beträgt.

- 2.3 Wie das Beispiel zu 2.2 auch zeigt, darf der Anteil einer höheren Besoldungsgruppe, soweit er nicht ausgeschöpft ist, dem für die niedrigere Besoldungsgruppe hinzugerechnet werden.
- 2.4 Angestelltenstellen bleiben in allen Laufbahngruppen unberücksichtigt.
- 2.5 Stellenbruchteile, die sich bei der Berechnung der Anteile ergeben, können aufgerundet werden. Dies gilt für die Besoldungsgruppe A 13 (g.D.) erst in Gemeinden (GV) von 25 000 Einwohnern an.
- 3 Herausnahme von Beamtengruppen
- 3.1 Für folgende Beamtengruppen gelten die Höchstgrenzen nicht:
- 3.11 Mit Landesbeamten nicht vergleichbare Beamte. deren Eingruppierung durch Verordnung geregelt ist.
- 3.12 Beamte der Berufsfeuerwehren und im Beamtenverhältnis stehende hauptberufliche Kräfte der freiwilligen Feuerwehren,
- 3.13 Beamte der Sparkassen,
- 3.14 Beamte bei Eigenbetrieben.

Die Stellen dieser Beamtengruppen sind unabhängig von den vorgeschriebenen Höchstgrenzen auszuweisen. Sie sind auch nicht in die Gesamtzahl der Stellen einer Laufbahngruppe zur Errechnung der Anteilshöchstwerte miteinzubeziehen.

- 3.2 Ebenso kann nach eigener Entscheidung der Gemeinden (GV) bei folgenden Beamtengruppen verfahren werden:
- 3.21 Fach- und Leitungspersonal in besonderen Einrichtungen der Jugend-, Sozial- oder Kulturpflege (z. B. Kindergärten, Kinder- und Jugendheime, Tagesstätten, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Schulen. Volkshochschulen. Archive, Bibliotheken, Museen).
- 3.22 Fach- und Leitungspersonal in Sonderverwaltungen (Schlacht- und Viehhöfe, Untersuchungsämter, Forst-, Gartenbau- und Friedhofsämter),
- 3.23 Personal von Einrichtungen einer Gemeinde (GV). die für mehrere Körperschaften gemeinsam betrieben werden (z. B. Verwaltungs- und Sparkassenschulen, überörtliche EDV-Anlagen, komm. Rechenzentren).
- 3.24 Künstlerisches Personal in Theatern und Orchestern. Für das Verwaltungspersonal bleiben die Höchstgrenzen verbindlich (z. B. auch für die Arzte des Gesundheitsdienstes, Sozialarbeiter des Sozial- oder Jugendamtes).

3.3 Die Stellenbewertung für die Beamtengruppen zu 3.1 und 3.2 wird durch die Herausnahme aus der allgemeinen Regelung nicht frei, sondern ist zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Dienstpostenbewertung auf Grund objektiver Merkmale (Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad der Aufgaben. Maß der Verantwortung und der erforderlichen Kenntnisse, Grad der Selbständigkeit und Bedeutung des Amtes) vorzunehmen. Soweit die Gutachten (Nummer 2.1) eine Bewertung vorsehen, können sie auch hier als Anhalt dienen.

4 Besondere Regelungen

- 4.1 Die bei folgenden Einrichtungen tätigen Beamten bleiben bei den Anteilssätzen nach § 5 Abs. 6 BBesG für die Landschaftsverbände außer Betracht: Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen. Betriebskrankenkassen der Landschaftsverbände, Westf. Verkehrsgesellschaft mbH.
- 4.2 Bei den Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten und Kreisen kann der Anteil der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) nach sachgerechter Dienstpostenbewertung innerhalb des Gesamtrahmens für die Beförderungsämter der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (42 v. H.) über 2 v. H. hinaus aufgestockt werden (Beispiel: 28 v. H. A 11, 9 v. H. A 12, 5 v. H. A 13), wenn dadurch nachweislich in gleicher Anzahl weniger Stellen der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) in Anspruch genommen werden (z. B. Umwandlung einer A 13 A 14-Stelle in A 13-Stelle gehobener Dienst —). Wird die Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) nicht ausgewiesen, können für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausnahmsweise bis 45 v. H. der Stellen des gehobenen Dienstes vorgesehen werden, jedoch nicht mehr als 15 v. H. in Besoldungsgruppe A 12.
- 4.3 Soweit es nach objektiver Dienstpostenbewertung auf Grund örtlicher Besonderheiten zwingend notwendig ist, können die Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG jeweils um 10 v. H. erhöht werden (z. B. A 12 von 10 v. H. auf 11 v. H.).
- 4.4 Die Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 können nach eigener Entscheidung der kommunalen Dienstherren unter dem Vorbehalt sachgerechter Dienstpostenbewertung auch darüber hinaus überschritten werden.

5 Stellenhöchstzahlen

An Stelle der Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG können die Höchstzahlen der nachfolgenden Tabellen für die Beförderungsämter als Richtwerte dienen. Voraussetzung ist, daß örtlich die Grundsätze sachgerechter Dienstpostenbewertung beachtet werden. Nummer 2.3 findet im Grundsatz Anwendung. Den Gemeinden (GV) steht es somit frei, in den einzelnen Besoldungsgruppen entweder die Stellenhöchstzahlen oder die Nummern 2 bis 4 anzuwenden.

5.1 **Höherer Dienst** bei den Kreisen

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stelle BesGr. A 15 BesGr. A		
bis 80 000	3		
ab 80 000	4	1	
ab 150 000	5	2	
ab 250 000	6	4	

Die Stelle des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 KrO) ist hierbei nicht erfaßt. Sofern ihm mindestens zwei Abteilungen unterstehen, darf er wie der Wahlbeamte (§ 3 Nr. 2 EingrVO) höchstens zwei Besoldungsgruppen unter der des Oberkreisdirektors eingestuft werden. Eine Höhergruppierung des Oberkreisdirektors auf Grund einer Wiederwahl (§ 4 Abs. 2 EingrVO) bleibt unberücksichtigt.

5.2 Gehobener Dienst

5.21 bei den Gemeinden und Amtern

Einwohner-	Höchstzahl der Stellen				
zahl	BesGr. A 11	BesGr. A 12	BesGr. A 13		
bis 10 000] 3	_	_		
	davon ab 5 000	1 *)	_		
ab 10 000		2			
ab 15 000	l	3	_		
ab 25 000		ì .	1		
ab 50 000	J	} 4	2		

*) sofern allgemeiner Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten

5.22 bei den Kreisen

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen der Besoldungsgruppe A 13
bis 80 000	1
ab 80 000	2

5.3 Mittlerer Dienst

Gemeinden (GV) bis 25 000 Einwohner bei mindestens 5 Planstellen (m. D.) 1 Stelle A 9 $\,$

Gemeinden (GV) ab 25 000 Einwohner bei mindestens 5—14 Planstellen (m. D.) 1 Stelle A 9 ab 15 Planstellen (m. D.) 2 Stellen A 9.

- 6 Eine Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall ist nicht vorgesehen.
- Mein RdErl. v. 4, 12, 1962 (SMBl, NW, 20320) wird aufgehoben,
- 7.2 Die bisher zur Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 LBesG ergangenen nicht veröffentlichten Runderlasse sind mit Verkündung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes gegenstandslos geworden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit die Sparkassen betroffen sind, mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- MBI NW. 1969 S. 1936.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 69 v. 17. 11. 1969

Glied	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0	0,70 DM zuzügl. Portokosten;	Seite	
Nr.	Datum			Selle	
2060	28. 10. 1969		setzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden	732	
			MBl. NW. 1969 S. 1	1938.	
			-		
		Nr. 70 v. 1	7. 11. 1969		
		(Einzelpreis dieser Nummer C	0,70 DM zuzügl. Portokosten)		
Glied Nr.	Datum			Seite	
205	28. 10. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Polize	rigesetzes (PolG)	74 0	
200	25. 10. 1707	201111111111111111111111111111111111111			
			MBl. NW. 1969 S. 1	.938.	
		No. 71 1	9 11 1060		
		Nr. 71 v. 1			
Glied	Datum	(Elize-preis dieser Nummer C	0,95 DM zuzügl. Portokosteni	Seite	
Nr.					
10 204	4. 11. 1969		§ 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10	747	
7831	10, 11, 1969			747	
			Einhufer-Einfuhrverordnung		
7840	5. 11. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach den	n Marktstrukturgesetz	748	
	29. 10. 1969		e vom 6. Dezember 1962 (GV. NW. S. 608) über den Bau hr dienenden Eisenbahn von Barntrup über Bösingfeld nach		
			detenden Eisenbahn von Dankrap über Dosnigten inch	748	
			— MBI, NW, 1969 S, 1	1938.	
	Inhal	t des Amtsblattes des Kultusmin	isteriums Land Nordrhein-Westfalen		
		Nr. 11 — No	vember 1969		
		(Einzelpreis dieser Nummer 1	,— DM zuzüglich Portokosten)		
	A	. Amtlicher Teil	Schulunterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer ((
Personalnac	hrichten				
I Kultusmi		n 1-1 · 1 1-6 · 1 ·	RdErl. d. Kultusministers v. 15. 10. 1969		
allgemeinbil	ldenden und	elltenverhältnis beschäftigten Lehrer an berufsbildenden Schulen. RdErl. d.	schule; hier: Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für die F	ach-	
Ministerprä	sidenten u. d. I	Kultusministers v. 15. 9. 1969 400	leiter, RdErl. d. Kultusministers v. 14, 10, 1969		
		en Feststellung (§ 86 RRO) durch die gen Dienstkräfte der Landkreise und	Fachoberschulen; Übergangsregelung für die künftig entfalle: Berufsaufbauschulen; hier: Berechtigungen der Absolventen	der	
		d. Kultusministers v. 9. 10. 1969 404	Klasse 10 der Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 2	5, 9, 415	
Kürzung d	er Pflichtstunde	en im Schuldienst. RdErl. d. Kultus-	Ergänzungsstudium für Leibeserziehung an der Deutschen S		
		nung. RdErl. d. Kultusministers v.	hochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 6, 9, 1969		
19. 10. 1969)		II Ministerpräsident – Geschäftsbereich Hochschulwesen –		
Maßnahmer	n zur Milderun	ig des Lehrermangels; hier: Änderung fungsordnung für das Lehramt an der	Deutsche Sporthochschule Köln; Änderung der Verfassung, R. d. Ministerpräsidenten v. 24. 10. 1969		
Volksschule	(Grund- und	Hauptschule). Vom 29. August 1968.	a. Amisterpresidentell V. 21, 10, 1707	110	
		7. 19. 10. 1969	B. Nichtamtlicher Teil		
Ausstattung ministers v.	und Lineatur 2. 10. 1969 -	der Schreibhefte. RdErl. d. Kultus-	Verzeichnis der Schulen in Nordrhein-Westfalen		
		. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 9. 1969 411	Stellenausschreibung der UNESCO		
		g des Leinrermangels. RdErl. d. Kultus-	Verkauf von UNICEF-Grußkarten		
ministers v.	10. 10. 1969 .	413	Amerikaaufenthalt für deutsche Lehrer	416	
			1 (D) 17747 4000		

Seite

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

All	gemeine Verfügungen		6.	StPO §§ 213, 329. — Auch wenn der Antrag eines		
	Anordnungen über die Zählkartenerhebung in Strafsachen und Bußgeldverfahren			Angeklagten auf Verlegung der Berufungshaupt- verhandlung nach § 213 StPO abgelehnt worden ist, muß, wenn der Angeklagte nunmehr in der		
	Vorläufige Anpassung der Strafvollstreckungs- ordnung an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und an das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staats- schutz — Strafsachen	254		Hauptverhandlung ausbleibt, sein in dem Antrag vorgebrachtes Entschuldigungsvorbringen erneut geprüft werden, bevor die Berufung verworfen werden kann (gegen OLG Düsseldorf in JMBl. NRW 66, 153). OLG Hamm vom 25. September 1968 — 4 Ss 57.67	259	
	Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	255	7.	StPO § 244 IV; StGB § 316. — Nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis ist die Alkoholbeeinträchtigung eines Verkehrsteilnehmers an seiner Blutalkoholkonzentration zu messen. Die in jüngster Zeit vertretene Gegenansicht, zwischen dem Blutalkoholgehalt und der Fahrtichtightigheit bestehe bei preittelbeten Zuser-		
	sonalnachrichten	255		tüchtigkeit bestehe kein unmittelbarer Zusam- menhang und deshalb seien die Ergebnisse der Blutalkoholbestimmung kein geeigneter Maß- stab für die Beurteilung der Fahrtüchtigkeit,		
	htsprechung			trifft nicht zu. OLG Hamm vom 26. September 1968 — 2 Ss 805 68	260	
	afrecht		8.	StGB § 230; StVG § 24. — Uberläßt der Kraft-	200	
	StPO § 46 I, § 311; GVG § 16; GG Art. 101 I.—Hat der Amtsrichter in bloßer Verkennung seiner Unzuständigkeit ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist verworfen, so ist seine Entscheidung nicht unwirksam, sondern anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 7. Mai 1968—1 Ws 195 68	257	0.	fahrzeughalter das Steuer einem Dritten, der weder eine Fahrerlaubnis noch ausreichende Fahrpraxis hat und dessen Führerschein er sich nicht hat vorlegen lassen, so ist er, wenn der Dritte infolge verkehrswidriger Fahrweise verunglückt und sich dabei schwer verletzt, auch wegen fahriässiger Körperverletzung zu bestrafen. OLG Hamm vom 10. Oktober 1968 — 2 Ss 903.68	260	
	Halbsatz 2 StVO, daß Schachtdeckel und andere auf dem Gehweg befindliche Zugänge zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstigen Anlagen nicht befahren werden dürfen, enthält kein an den Kraftfahrer gerichtetes strafbewehrtes Befahrverbot, sondern wendet sich nur an die Straßenverkehrsbehörde, die bei Freigabe des Gehweges zum Parken diese Teile ausdrücklich von der Erlaubnis auszunehmen hat. — Wird der Gehweg nach § 16 II Satz 2 zum Parken freigegeben, so gilt aber das Verbot des § 16 I Ziff. 3, wonach unter anderem in einer geringeren Entfernung als je 5 m vor und hinter Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nicht geparkt werden darf. OLG Hamm vom			StPO § 395 Nr. 5; BVerfGG § 79 I. — Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. 3. 1968 (NJW 1968. 982), der die mehrfache Bestrafung von Zeugen Jehovas wegen Ersatzdienstverweigerung im Hinblick auf Art. 103 III GG für unzulässig erklärt, ist keine neue Tatsache i. S. des § 395 Nr. 5 StPO (entgegen AG Hagen in JMBI. NRW 1969. 184 m. w. Nachw.). Die Wiederaufnahme des wiederholten Verfahrens ist jedoch in entsprechender Anwendung des § 79 I BVerfGG zulässig und begründet. LG Bochum vom 16. Juli 1969 — 16 Ms 12.64 StA Bochum	261	
3.	10. September 1968 — 1 Ss 493-68 StGB § 315 c; StPO § 267. — Verursacht der angetrunkene Kraftfahrer bei einer Trunkenheitsfahrt die Körperverletzung anderer Verkehrsteilnehmer, ohne daß ihn insoweit ein Verschul-	258	11	nach Art. 103 III GG unzulässigen abermaligen Verurteilung wegen derselben Tat ist eine ana- loge Anwendung des § 1 I StHaftEntschG gebo- ten. LG Bochum vom 25. August 1969 — 16 Ms 12 64 StA Bochum	262	
	den trifft, so kann bei Festsetzung der Strafe und der Entscheidung über eine Bewährungsfrist für die Trunkenheitsfahrt die Verursachung der Verletzung dieser Verkehrsteilnehmer zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden. OLG Hamm vom 10. September 1968 — 1 Ss 571.68	258	. 1.	als auch beim Bußgeldkatalog handelt es sich nur um interne Weisungen an die Verwaltungs- behörden, die für die Gerichte unverbindlich sind und im übrigen nur für den Regelfall gelten. Auch für die Verwaltungsbehörden bleibt bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwe-		
4.	StPO § 154. — Hat das Amtsgericht das Verfahren hinsichtlich eines Anklagepunktes nach § 154 StPO vorläufig eingestellt, so ist ein im Berufungsverfahren ergangener Wiederaufnahmebeschluß des Landgerichts wegen dessen funktioneller Unzuständigkeit unwirksam. OLG Hamm vom 10. September 1968 — 1 Ss 1036 68	258		renden Umständen die Möglichkeit offen, den für den Regelfall bestimmten Betrag des Verwarnungsgeldes bzw. der Geldbuße zu unterschreiten oder zu erhöhen. OLG Hamm vom 5. September 1969 — 4 Ws OWi 391 69	262	
5.	StGB § 316. — In der Regel werden Indizien für relative Fahruntüchtigkeit weder daraus hergeleitet werden können, daß ein mit 1.08 % behafteter 23jähriger Kraftfahrer dem gerechtfertigten Einschreiten eines Polizeibeamten bei einer Schlägerei verständnislos gegenübergestanden und daran unsachliche Kritik geübt hat, noch daraus, daß er beim Verlassen seines Fahrzeugs leicht geschwankt hat. OLG Hamm vom 24. September 1968 — 3 Ss 956-68	259	1.	GKG § 47: ZPO §§ 132, 272 a. — Dem Beklagten kann keine Verzögerungsgebühr nach § 47 I GKG auferlegt werden, wenn er zwar erst einen Tag vor dem ersten Verhandlungstermin einem Rechtsanwalt Informationen erteilt hat, dieser Termin jedoch auch hätte verlegt werden müssen, wenn der Beklagte die Einlassungsfrist voll ausgenutzt und zwischen dem Ende dieser Frist und dem Termin kein genügender Zwischenraum gelegen hätte. OLG Hamm vom 10. Juni 1968 — 15 W 151-68	263	

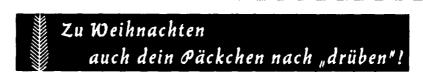
ZPO §§ 91 a, 93. — Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage im Rahmen des § 91 a
ZPO ist der Grundgedanke des § 93 ZPO zwar
nicht allgemein, jedoch gemessen am Einzelfall
anwendbar. LG Dortmund vom 8. November
1968 — 11 T 32 68

263

Offentliches Recht

LPVG NW § 42 I, II; LBG NW §§ 91, 145. — Der Ersatz von auf dem Weg zu einer auswärtigen Sitzung der Personalvertretung entstehenden Sachschäden (Kfz) fällt nicht unter den Begriff der "durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden notwendigen Kosten". OVG Münster vom 12. Februar 1968 — CL 4:67

- MBI. NW. 1969 S. 1939.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0.30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebie: behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15.80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.